

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – GK Ofenbau

Stand: Juli 2024

## 1. Geltung der AGB

Unsere AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Verträge mit unseren Kunden. Sie können jederzeit auf Verlangen eingesehen oder online unter [www.gk-ofenbau.at](http://www.gk-ofenbau.at) abgerufen werden. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihre Bestellung schriftlich bestätigen oder mit den Arbeiten beginnen.

**Bei Privatkunden:** Sollten wir einen Auftrag nicht annehmen, informieren wir Sie innerhalb einer Woche nach Vertragserteilung.

## 3. Pläne, Zeichnungen und Unterlagen

Alle Pläne, Skizzen, technischen Unterlagen, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum.

Eine Nutzung – insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung – ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.

## 4. Hinweise zu Materialien & Oberflächen

- Metallteile können sich aufgrund von Temperatureinwirkungen farblich verändern. Dies ist materialtypisch und stellt keinen Mangel dar.
- Bei gemauerten Ofenteilen sind kleine Putzrisse (1–2 mm) oder feine Risse an den Fugen der Kacheln technisch bedingt und üblich. Dies geschieht, da sich ein Ofen beim Anheizen ausdehnt und beim Abkühlen wieder zusammenzieht.
- Je nach Bauweise können unterschiedliche Oberflächentemperaturen auftreten.
- Aufgrund der handwerklichen Fertigung sowie der natürlichen Eigenschaften von Materialien wie Keramik, Naturstein oder Metall können Farbabweichungen, Unterschiede in der Oberflächenstruktur sowie Maßtoleranzen vorkommen. Diese Merkmale beeinträchtigen weder die Qualität noch die Funktionalität und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

## 5. Leistungserbringung und Baustellenbedingungen

Für eine reibungslose Montage müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Mindesttemperatur: 10 °C
- Freie Zufahrtsmöglichkeit für LKW
- Wasser- und Stromanschluss vorhanden
- Ausreichend Platz, um Material und Werkzeug fachgerecht auszulegen und die Arbeiten sicher und effizient durchzuführen

## 6. Termine

- Eine Überschreitung der von uns genannten Termine um bis zu einer Woche gilt als akzeptiert.
- Voraussetzung für den Beginn unserer Arbeiten ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. aller für unsere Leistung erforderlichen Vorarbeiten.
- Sollte der Beginn der Arbeiten aufgrund nicht fertiggestellter Vorarbeiten verzögert werden, beginnen wir die Arbeiten erst nach entsprechender Fertigstellungsmeldung. Die Fertigstellungsfrist verschiebt sich entsprechend, ohne dass daraus Ansprüche wegen Leistungsverzug oder sonstige Folgen entstehen.
- Unsere Terminangaben hängen von der pünktlichen Lieferung durch Vorlieferanten und Hersteller ab. Verzögerungen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, können daher zu Verschiebungen führen.

## 7. Preise und Zahlung

- Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.
- Die Zahlung erfolgt wie im Angebot angegeben:
  - Anzahlung: 50 % bei Auftragserteilung
  - Restzahlung: 50 % nach Fertigstellung, innerhalb von 10 Tagen netto
  - Skonto: 2 % bei Zahlung des Restbetrags innerhalb von 4 Tagen
- Zahlungen gelten erst nach Eingang auf unserem Konto als geleistet.

### Preisgestaltung:

- Sofern nicht anders vereinbart, berechnen wir unsere Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für Material, Arbeitszeit und sonstige Leistungen.

- Bei Privatkunden, auf die das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) Anwendung findet, informieren wir vor Vertragsabschluss transparent über die voraussichtlichen Kosten und die Art der Preisberechnung.
- Bei vereinbarten Fixpreisen gehen wir davon aus, dass die Leistung ungehindert und in einem Stück erbracht werden kann.
- Sollten zusätzliche Arbeiten notwendig werden oder Umstände eintreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, behalten wir uns vor, angemessene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- Alle genannten Preise basieren auf der aktuellen Kalkulation und sind grundsätzlich zwei Monate gültig. Änderungen bei Materialpreisen, Löhnen, Finanzierungskosten, Leistungsumfang oder Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen können die Preise entsprechend erhöhen oder bei Verbrauchern auch reduzieren. Kostensenkungen geben wir selbstverständlich anteilig weiter.

#### **Verzug und Verzugszinsen:**

- Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen: 9,2 % p.a. bei Unternehmern bzw. 4 % über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern.
- Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Mahnkosten und Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

#### **8. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

#### **9. Kostenänderungen nach Auftragserteilung**

- Unvorhergesehene Mehrkosten, die außerhalb unseres Einflusses liegen (z. B. Änderungen des Leistungsumfangs, Materialpreise, Löhne), werden Ihnen umgehend mitgeteilt, wenn sie mehr als 15 % der vereinbarten Auftragssumme betragen.
- Kostensteigerungen bis 15 % werden direkt in Rechnung gestellt; eine gesonderte Mitteilung ist nicht erforderlich.
- Bei Verbrauchern geben wir eventuelle Kosteneinsparungen anteilig weiter.

#### **10. Rücktrittsrecht**

- Privatkunden können innerhalb von 14 Tagen nach Angebotsannahme vom Vertrag zurücktreten. Unternehmer sind von diesem Recht ausgeschlossen.
- Materialbestellungen und detaillierte Planungen erfolgen erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist und Eingang der Anzahlung.
- Wer möchte, dass die Arbeiten sofort beginnen, kann schriftlich auf das Rücktrittsrecht verzichten.

#### **11. Gewährleistung und Mängel**

- **Gesetzliche Gewährleistung:**
  - 3 Jahre für den Ofen einschließlich fachgerechter Montage
  - 2 Jahre für einzelne Bauteile wie Kamineinsatz und Zubehör
- Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Austausch oder Preisnachlass behoben.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe bzw. Fertigstellung des Ofens.

#### **12. Schadenersatz**

- Für leichte Fahrlässigkeit übernehmen wir grundsätzlich keinen Schadenersatz (ausgenommen Personenschäden).
- Bei Unternehmern muss grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Ersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch 10 Jahre nach Leistungserbringung.

#### **13. Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln**

- Bei Nicht-Verbrauchergeschäften berechtigen berechtigte Reklamationen den Kunden nicht, die gesamte Zahlung zurückzuhalten. Ein angemessener Teil darf einbehalten werden, höchstens das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung.

#### **14. Prüf- und Warnpflicht**

- Wir übernehmen keine besonderen Prüfungen über den üblichen fachlichen Umfang eines Hafners, Platten- oder Fliesenlegers hinaus.
- Der Kunde gewährleistet, dass Böden, Wände und andere Flächen alle Voraussetzungen für eine fachgerechte Ausführung erfüllen.

#### **15. Aufrechnungsverbot**

- Bei Nicht-Verbrauchergeschäften ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen ausgeschlossen.

## 16. Formvorschriften

- Alle Erklärungen oder Mitteilungen von Verbrauchern an uns (außer Mängelanzeigen) müssen schriftlich erfolgen, mit Originalunterschrift oder sicherer elektronischer Signatur. Widerrufe nach FAGG ausgenommen.
- Bei allen anderen Verträgen müssen Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen schriftlich erfolgen.
- Adressänderungen müssen sofort mitgeteilt werden; sonst gelten Schriftstücke an die zuletzt bekannte Adresse als rechtswirksam zugestellt.

## 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Für alle Verträge und Streitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- Gerichtsstand ist Mattighofen.

## 18. Brandschutz und Sicherheit

- Brennbare An- oder Zubauten (z. B. Holz, Textilien) sowie Boden, Decken und Wände müssen den vorgeschriebenen Mindestabstand zur Feuerstätte einhalten.
- Maßgeblich sind die Vorgaben der **ÖNORM B 8311**, der **TRVB 105 H** (Technische Richtlinien für die Verhütung von Bränden) sowie die Angaben des jeweiligen Heiz- oder Kamineinsatzherstellers.
- Zusätzlich gelten die Brandschutzvorschriften der **Landesbauordnungen** des jeweiligen Bundeslandes.
- Bei der Lagerung von Brennstoffen im Freien sind die Vorgaben der **TRVB C 141/81** („Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz – Lagerung fester, brennbarer Stoffe im Freien“) einzuhalten.
- Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung.

### Verbrennungsluftversorgung:

- Jede Feuerstätte benötigt ausreichend frische Verbrennungsluft, um sicher und effizient betrieben werden zu können.
- Die Zufuhr kann über speziell vorgesehene Luftkanäle (externe Zuluftleitung), Raumlüftöffnungen oder Lüftungsanlagen erfolgen.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Verbrennungsluft nicht durch geschlossene Fenster, Türen, Möbel oder verstopfte Außengitter blockiert wird.

### Ofen ohne externe Zuluftversorgung:

- Kann aus technischen Gründen keine externe Zuluftversorgung installiert werden, bezieht die Feuerstätte den benötigten Sauerstoff direkt aus dem Aufstellraum (z. B. über gekippte Fenster).
- In diesem Fall handelt es sich um eine Sonderlösung, die vor der Ausführung durch den Bauherrn mit dem zuständigen Rauchfangkehrer abgestimmt und freigegeben werden muss.

### Raumluftabsaugende Anlagen:

- Anlagen wie kontrollierte Wohnraumlüftungen (KWL), Dunstabzüge (z. B. Bora) oder Bad-/WC-Ventilatoren erzeugen Unterdruck im Raum und können während des Ofenbetriebs Rauch in den Wohnraum zurückziehen, wodurch die Sicherheit der Feuerstätte beeinträchtigt werden kann.
- Nach der Ofenmontage – dies gilt auch für Öfen mit externer Zuluftleitung – muss durch eine Differenzdruckmessung (4 Pa) sichergestellt werden, dass kein kritischer Unterdruck durch die genannten Anlagen entsteht. Die Messung erfolgt durch den Rauchfangkehrer.
- Zur Absicherung sind Differenzdruckwächter oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.
- Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte (Lüftungsbauer oder Elektrotechniker).

### Kohlenmonoxid-(CO-)Wächter:

Wir empfehlen den Einsatz eines CO-Wächters nach **ÖVE/ÖNORM EN 50292 Typ B** in Räumen mit brennstoffbetriebenen Feuerstätten. Obwohl gesetzlich nicht verpflichtend, erhöht ein CO-Wächter die Sicherheit deutlich, da er frühzeitig vor gefährlichen Kohlenmonoxidkonzentrationen warnen kann.

Ihr Hafnermeister

Gabor Karpati